

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	18.09.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge "Teichsheide 12 a - 16 a"

Betroffene Produktgruppe

11 05 03
Vorbeugende, sichernde und infrastrukturelle Leistungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Sachgerechte ordnungsrechtliche Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der hohen Zuweisungszahlen ausländischer Flüchtlinge wird das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge „Teichsheide 12 a – 16 a“ über den Zeitraum 31.12.2014 weiter betrieben. Zum Stichtag 31.05.2015 wird eine erneute Bedarfsprüfung vorgenommen.

Begründung:

Ausgangslage

Am 26.09.2013 hat der Rat der Stadt folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt, dass das Gebäude Eisenbahnstr. 29, 29a, 29b unter den beschriebenen Rahmenbedingungen (Drucksache 6015/2009-2014, 6015/2009-2014/1) als Übergangsheim für Flüchtlinge genutzt wird. Diese Nutzung wird in den Objekten „Teichsheide 12 a – 16 a“ und „Stadtring 79/79a“ aufgegeben, wenn das Objekt Eisenbahnstraße in Betrieb ist.“

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluss wurde die Eigentümerin Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (BGW) gebeten, das Objekt dem Nutzungszweck entsprechend herzurichten und an die Stadt Bielefeld zu vermieten. Diese Umbauten sind derzeit in vollem Gange. Das Objekt wird voraussichtlich Anfang Januar 2015 bezogen. Dann werden dort 26 Wohneinheiten für Familien und 27 Plätze für Einzelpersonen zur Verfügung stehen.

Aktuelle Entwicklungen

Inzwischen hat sich die o. a. Ausgangslage aufgrund der hohen Zuweisungszahlen ausländischer Flüchtlinge verändert. Zwar soll das schon längere Zeit baulich abgängige Übergangswohnheim „Stadtring 79/79a“ nach wie vor schnellstmöglich aufgegeben werden, eine Aufgabe des Übergangsheimes „Teichsheide 12 a – 16 a“ ist jedoch z. Zt. nicht möglich.

Gem. § 1 i. V. m. § 3 FlüAG NW und § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen, unterzubringen und zu betreuen. Die Zuweisung erfolgt nach einer Quotenregelung von der Bezirksregierung Arnsberg. Seit dem 01.01.2014 wird dabei die Anzahl der Plätze in der Erstaufnahmeeinrichtung (ZAB) angerechnet. In Bielefeld sind dies 250 „ZAB-Plätze“.

Festzustellen ist, dass die Anrechnung dieser 250 Plätze die Stadt Bielefeld entlastet; ansonsten wäre die Zahl der unterzubringenden Flüchtlinge deutlich höher. Trotz der Anrechnung erfolgt aber weiterhin eine Zuweisung in besonderen Fällen, z.B.:

- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)
- Neugeborene von Asylbewerbern, die Bielefeld schon zugewiesen sind
- Familienzusammenführungen
- Asylfolgeantragsteller, die nach einer Abschiebung oder freiwilligen Ausreise wieder zurückkommen und einen Folgeantrag stellen
- Syrische Kontingentflüchtlinge.

Aufgrund dieser besonderen Fälle hat die zuständige Bezirksregierung Arnsberg der Stadt Bielefeld in dem Zeitraum 01.01.2014 bis zum 21.08.2014 285 Flüchtlinge und Aussiedler zugewiesen. Folgeantragsteller und syrische Kontingentflüchtlinge sind in der Regel unterzubringen, während dies bei der Familienzusammenführung und bei Neugeborenen nur gilt, wenn die Familien noch in einer Unterkunft leben. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden nach Einreise in einer Clearingeinrichtung untergebracht oder leben bei Verwandten; eine Unterbringung in einer Unterkunft erfolgt unmittelbar nach Einreise nicht.

Angesichts der bundesweit ansteigenden Gesamtflüchtlingzahlen ist der Quoten-Bonus aufgrund der Anrechnung der Erstunterbringungsplätze annähernd aufgebraucht. Die Stadt Bielefeld wird damit in Kürze wieder in die reguläre Aufnahmeverpflichtung kommen. Damit ist auch mit einer erhöhten Zahl von Zuweisungen und somit unterzubringenden Flüchtlingen zu rechnen.

Weiterhin unterzubringen sind Aussiedler.

Zum Stand 21.08.2014 waren 390 Flüchtlinge und Aussiedler ordnungsrechtlich untergebracht.

Um diese Herausforderung zu meistern, hat das Amt für soziale Leistungen Wohnungen für Unterbringungszwecke nach § 14 i. V. m. § 19 OBG NW beschlagnahmt. Diese Maßnahme erfolgt nur mit Einwilligung der Wohnungseigentümer. Derzeit werden 74 Wohnungen im gesamten Stadtgebiet auf diese Weise genutzt. Dabei musste aus der Not heraus auch auf stärker renovierungsbedürftige Objekte zugegriffen werden.

Diese Form der Unterbringung erfordert einen erheblichen Aufwand:

Akquisition, Prüfung, Abnahme, Herrichtung, Einrichtung, Auswahl der geeigneten Familie, (ggfs) Umzug, Anmeldung zur Versorgung und Entsorgung, Mietzahlung an Wohnungseigentümer, Entgeltberechnung, Entgeltfestsetzung und dessen Einzug, Abnahme bei Auszug, i. d. R. Schadensabwicklung, ggfs. Wiederherrichtung. Für die sozialarbeiterische Betreuung gestaltet sich diese Form der Unterbringung naturgemäß ebenfalls sehr aufwändig.

Eine Ausweitung der dezentralen Unterbringung in beschlagnahmten Wohnungen ist deshalb nicht realisierbar. Soweit möglich sollen die vorhandenen nicht dem Standard entsprechenden Wohnungen durch sachgerechte Wohnungen ersetzt werden. Hierfür steht der Wohnungsmarkt jedoch nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Ein Gespräch mit Vertretern der

Wohnungswirtschaft am 01.07.2014 ergab, dass die Wohnungsanbieter in den geforderten Segmenten (kleine Wohnungen und große Wohnungen) lange Wartelisten aus eigenen Beständen haben. Neu zugewiesene ausländische Flüchtlinge müssen deshalb zukünftig in erster Linie in zentralen Übergangsheimen untergebracht werden.

Angesichts der zahlenmäßigen Zugangsentwicklung in den zentralen Unterkünften:

1. Quartal 2013 – 17 Personen
2. Quartal 2013 – 28 Personen
3. Quartal 2013 - 41 Personen
4. Quartal 2013 – 55 Personen
1. Quartal 2014 – 26 Personen (trotz Anrechnung der ZAB-Plätze)
2. Quartal 2014 – 26 Personen (trotz Anrechnung der ZAB-Plätze)

und der nur zahlenmäßig sehr begrenzt vorkommenden Abgänge in normalen Mietwohnraum, werden die vorhandenen Plätze in nur einer zentralen Unterkunft nicht ausreichend sein.

Aus anderen Kommunen werden die Einrichtung von Zeltstädten und Containersiedlungen gemeldet. Mit der weiteren Nutzung des Übergangsheimes „Teichsheide 12 a – 16 a“ kann dieses Szenario in Bielefeld (vorerst) vermieden werden. Zudem wird die weitere Entwicklung – auch unter Berücksichtigung der Anrechnung von weiteren 200 ZAB-Plätzen in 2015 – beobachtet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Verpflichtung, die vom Land zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen, entstehen der Stadt Bielefeld unabhängig von der Form der Unterbringung Aufwendungen, die über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Mieten bzw. Benutzungsgebühren gezahlt werden. Die Stadt Bielefeld wird in diesem Jahr voraussichtlich rd. 8,1 Mio. € für Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeben. Hiervon entfallen rd. 5,2 Mio. € auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und davon rd. 2,1 Mio. € auf die Kosten für die Unterkunft und Heizung der Flüchtlinge.

Zz. beteiligt sich das Land NRW mit ca. 25% an den Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge, so dass die Sozialhilfeleistungen für die Flüchtlinge überwiegend von der Kommune aufzubringen sind. Aufgrund der prognostizierten steigenden Zuweisung an Flüchtlingen wurden in der Finanzplanung für 2015 Mehraufwendungen für die Versorgung und Unterbringung bereits berücksichtigt.

Durch die Verlängerung der Nutzung des Übergangsheimes „Teichsheide 12a – 16 a“ soll vorübergehend das Kontingent der Unterbringungsplätze erhöht werden, um auf die weiter steigenden Zuweisungszahlen vorbereitet zu sein. Eine aktuelle Vergleichsberechnung zwischen der zentralen und einer dezentralen Unterbringung hat ergeben, dass die durchschnittlichen Unterkunftskosten für eine vierköpfige Familie in einem Übergangsheim um rd. 12% günstiger sind, als in einer entsprechenden Mietwohnung.

Die vorübergehende Weiternutzung der zentralen Einrichtung „Teichsheide“ ist die kostengünstigere Unterbringung. Im Ergebnis entsteht dadurch keine Haushaltsverschlechterung.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

C l a u s e n

